AMTSBLATT

Stadt Hennigsdorf

für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

29. Jahrgang · Nr. 4 - Hennigsdorf, 18.07.2020

Sitzung des Hauptausschusses
vom 03. Juni 2020

und

Sitzung des Hauptausschusses
vom 17. Juni 2020

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung des Hauptausschusses vom 03.06.2020 ..... Seite 2-5

und

Sitzung des Hauptausschusses vom 17.06.2020 ..... Seite 6-11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf (Feuerwehrgebührensatzung) ..... Seite 12-14

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Umweltpreis 2020 ..... Seite 15

Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ..... Seite 15

Veranstaltungen Folk im Hof und Bianca liest...! ..... Seite 16

Nichtamtlicher Teil

60 Jahre Fernwärme; 30 Jahre Stadtwerke ..... Seite 17

Nachbarschaftstreff der PuR gGmbH ..... Seite 18

Anzeigenteil

..... Seite 19-24

Sitzung des Hauptausschusses vom 03.06.2020

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0063/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Erlass einer Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf beschließt die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – gemäß Anlage 1

Begründung:

Das Land Brandenburg hat mit Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43]) das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) geändert. Aufgrund der Änderung des dortigen § 45 sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nunmehr mittels Gebühren und Kostenersatz vom Verursacher eines kostenpflichtigen Einsatzes zu erheben. Nach der alten Regelung konnte nur Kostenersatz verlangt werden.

Die derzeit geltende Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf (BV0073/2019) ist daher aufzuheben und eine neue Satzung zu erlassen. Die Übergangsregelung des § 51 Abs. 4 BbgBKG sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr seit Inkrafttreten des neuen BbgBKG für die Gebührenerhebungen vor, in der die Satzungen an die neuen Vorschriften angepasst werden können. Die Übergangsfrist läuft am 22.06.2020 aus.

Die im Vergleich zur alten Satzung notwendigen Änderungen sind insofern von weitreichender Tragweite, da die Berechnungsgrundlage nun eine andere ist. Der wesentliche Unterschied in der Berechnung ergibt sich dadurch, dass nunmehr die Betriebskosten (Kosten konkreter Einsätze) und die Vorhaltekosten (einsatzunabhängige Kosten) durch die Summe der jeweiligen Jahreseinsatzstunden dividiert werden. Die Kalkulation von Kostenersatz nach bisheriger Rechtsprechung sah vor, dass die auf eine Einsatzstunde entfallenen Vorhaltekosten durch die Gesamtjahresstunden (365 x 24) dividiert werden. Nur die Betriebskosten durften durch die Summe der Einsatzstunden geteilt werden.

Im Ergebnis ergibt sich daraus eine wesentliche Erhöhung der Kosten für den Gebührenschuldner.

Die der Kalkulation 2020 zu Grunde gelegten Kosten basieren auf den Haushaltsansätzen 2020 im Produkt 12601 Brandschutz. Die angesetzten Einsatzstunden der Kameraden und Fahrzeuge sind Durchschnittswerte der Jahre 2016 - 2019. Die Prognosewerte für 2020 liegen im Bereich des Durchschnitts, da innerhalb der Stadtplanung keine weitreichenderen Veränderungen bzgl. der Einwohnerzahlen oder zusätzliche Gewerbe zu berücksichtigen sind.

In zwei Fällen ist bei der Kalkulation der Gebühren im Rahmen des Ermessens abgewichen worden:

Kostenstelle E9 Feuerwehrboot	durchschn. Einsatzzeit	02:45
Kostenstelle E12 ABC-Erkunder	durchschn. Einsatzzeit	01:32

Diese beiden Sonderfahrzeuge werden gemäß des Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hennigsdorf als Stützpunktfeuerwehr und aufgrund eines bestimmten Gefahrenpotentials (Havel, biologisch-chemische Gewerbebetriebe) vorgehalten. Durch die äußerst geringen Einsatzstunden dieser Sonderfahrzeuge würden dem Gebührenschuldner im Falle eines gebührenpflichtigen Einsatzes nach § 45 BbgBKG unangemessen hohe Kosten entstehen.

In diesen Fällen wurde die Gebühr auf die nächst höhere Berechnung (Sonderfahrzeug GW-G, Kostenstelle E10, durchschn. Einsatzzeit 7:05 Std) angeglichen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 06.05.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 3 BbgKomNotV die Entscheidung über den Erlass einer Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf in Abweichung von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BbgKVerf auf den Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf übertragen.

Anlagen:

1. Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf - Feuerwehrgebührensatzung
2. Gegenüberstellung Gebühren/Kostenersatz

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 12 bis 14.

■ Beschlussvorlage BV0044/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Instandsetzung und Umgestaltung der Außenspielflächen der Kita Pünktchen & Anton

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. die Außenspielflächen der Kita Pünktchen & Anton in der Alsdorfer Straße 22 instandzusetzen und umzugestalten,
2. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich entsprechend der Kostenberechnung auf 183.000 EUR.
3. Grundlage für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind die Zeichnungen (Anlage 1 bis 2.1), die Kostenzusammenstellung (Anlage 5) sowie der Ablaufplan (Anlage 4).
4. Der Hauptausschuss ermächtigt die Verwaltung, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien durchzuführen (§7 Abs. 2e der Hauptsatzung).
5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung nach Abschluss der Baumaßnahme über die Ausschreibung, die Vergabe und die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planung (Anlage 1 bis 2.1) und in der Finanzierung sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes anzuzeigen.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Die Kita „Pünktchen und Anton“ in der Alsdorfer Straße 22 in Hennigsdorf betreut, fördert und begleitet Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule. Mit dem bis zum April 2019 abgeschlossenen Umbau der benachbarten ehemaligen Regenbogenschule zum neuen Hortgebäude vom Hort Nordlicht und der damit verbundenen Angliederung des Modulbaus der Kita Pünktchen & Anton an den Hort Nordlicht, erfolgte auch eine Neuaufteilung der Außenspielflächen beider Einrichtungen. Diese Neuaufteilung führte zu einer Verkleinerung der Außenspielflächen der Kita Pünktchen & Anton um ca. 1.300 m² und somit zu einem Verlust von Außenspielgeräten überwiegend für die Altersstufe 3-6 Jahre.
Die verbleibenden Außenspielgeräte der Kita Pünktchen & Anton befinden sich teilweise in einem schlechten Zustand und müssen erneuert bzw. ausgetauscht werden. Grundsätzlich basiert die Planung für die Umgestaltung der Außenanlagen darauf, die Aufenthaltsqualität und das Spielerlebnis der Kinder aufzuwerten und entsprechend der vorhandenen Altersgruppen zu erweitern. Dabei wird der natürliche Charakter der Anlage unter anderem durch naturnahe Elemente, Materialien und Angebote unterstützt. Es wird auf eine klare Abtrennung von Kleinstkindern und den älteren Kindern verzichtet, sodass ineinander verzahnte Bereiche mit vielfältigen Qualitäten entstehen, die sich an alle Altersgruppen richten.

2. Arbeitsstand

Mit der Freianlagenplanung vorerst der Leistungsphase 1-3 HOAI wurde am 17.09.2019 das Büro sinneswerk aus Hennigsdorf beauftragt. Dieses Büro war auch mit der Planung der benachbarten Außenanlagen vom Hort Nordlicht und somit mit der Neuaufteilung

der beiden Grundstücke beauftragt. Weiterhin erfolgte durch dieses Büro sinneswerk die Neugestaltung der Außenanlagen im Rahmen der Grundinstandsetzung der Kita Pünktchen & Anton im Jahr 2000.

In die Abstimmung der Vor- und Entwurfsplanung und somit in die Auswahl u.a. der neuen Außenspielgeräte wurden die Kitaleitung, die Erzieher_innen und auch die Kinder der Einrichtung mit einbezogen.

Nach Zustimmung der Stadtverordneten zum Projektbeschluss sowie der finanziellen Absicherung der Maßnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Kosten (Kostenberechnung) die Beauftragung der Leistungsphasen 5 – 8 HOAI. Die Übernahme der Leistungsphase 9 HOAI (Projektsteuerung) erfolgt durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung.

3. Baubeschreibung

Die Gesamtmaßnahme beinhaltet den Ersatz schadhafter Spielgeräte, die Ergänzung und Erweiterung vorhandener Spielangebote, die Errichtung altersspezifischer neuer Außenspielgeräte sowie die Erweiterung von Terrassen als Außensitzbereiche. Um dem naturnahen Charakter des südlichen Teils der Anlage zu entsprechen, werden entsprechende Elemente eingebracht, die die Fantasie und den Spiel- und Entdeckertrieb der Kinder wecken. Dies erfolgt über die Platzierung mehrerer Weidengänge, durch die die Kinder gehen und die sie als Rückzugsbereiche nutzen können. Um die bestehende Hügelsituation interessanter zu gestalten, werden sogenannte „Knüppelstufen“ integriert, über die die Hügel erklommen werden können, um zu zwei Weidentipis zu gelangen. Hierfür müssen geringfügige topografische Geländeanpassungen vorgenommen werden. Trittflächen aus Baumscheiben, die entlang eines Hügels führen, bieten die Möglichkeit von Scheibe zu Scheibe zu springen und so eine neue Form der Wegeführung anbieten. Sie unterscheiden sich in Abstand und Höhe, sodass die Ausbildung motorischer Fähigkeiten weiter gestärkt werden kann.
Während die Wegeführung, wie im Bestand vorhanden, beibehalten wird, erfolgt an den westlichen und östlichen Terrassen eine Anpassung bezüglich der Dimensionierung. Es wird eine Erweiterung der Terrassen vorgenommen, um ausreichend Platz für Aufenthaltsbereiche der verschiedenen Kitagruppen zu bieten. Diese könnten mit neuen Picknicktischen ausgestattet werden. Die Terrassenflächen werden gemäß dem Bestand in Betonrechteckpflaster und Betongehwegplatten hergestellt. Das anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend der Topografie über Quergefälle in die angrenzenden Grünflächen abgeführt. Zusätzlich erfolgt die Herstellung von Anpassungsbereichen der neuen Spielbereiche an vorhandene Befestigungen sowie der Einbau einer Zaunanlage um die Versickerungsmulde im nördlichen Grundstücksbereich.
Entlang der zentral gelegenen Terrassenfläche wird der bestehende Sandspielbereich vergrößert und mit Betonradienbänken ausgestattet, die sowohl als Sitzgelegenheit dienen als auch in Sandspiele integriert werden können. Ergänzt werden diese Elemente zur Einfassung durch Rundpalisaden, die den Austrag des Spielsandes minimieren und ggf. auch als Sitzmöglichkeiten genutzt werden können. Die Sandfläche selbst wird in eine natürliche Form gebracht und vergrößert. Zur Gewährleistung eines Sonnenschutzes in diesem Bereich, erfolgt die Montage von zwei Sonnensegeln. Der Prüfbericht der bestehenden Spielgeräte zeigt, dass nicht alle Spielgeräte in einem ausreichend guten Zustand sind und daher teilweise ein Rückbau bzw. Austausch notwendig wird. Nahe der zuvor beschriebenen Sandspielfläche wird mit der Spielanlage „Zwerghörnchen“, die mit ihrer Podesthöhe von 60 cm eine neue Rutschanlage für die kleinsten Kinder der Kita integriert. Eine weitere Spiel- und Rutschanlage ist im westlichen Bereich der Außenanlage geplant. Während die Spielanlage „Zwerghörnchen“ für die Kleineren gedacht ist, wird in der neu angelegten Sandspielfläche am Westgiebel des Gebäudes die Spielanlage „Wichtelwelt“ für die etwas Größeren geplant. Dabei handelt es sich um eine Anlage mit verschieden hohen Podesten, die vielfältige Klettermöglichkeiten aufweisen. Neben einer 1,50 m hohen Kastenrutsche, bietet der Unterbau der Anlage Raum zum Verstecken und Spielen. So kann die Spielanlage vielfältig genutzt werden und bietet den größeren Kindern ein besonderes Spielerlebnis. Um vor allem im Sommer eine neue Erfahrung zu bieten, wird im bestehenden Sandkasten nahe der westlichen Grundstücksgrenze eine Wasserspielanlage geplant. Über eine Pumpe können die Kinder Wasser über verschiedene Ebenen pumpen und auf integrierten „Backtischen“ und einem „Matschtisch“ Spiele mit den Elementen Wasser und Sand betreiben. Für die Installation der Pumpe sind die erforderlichen Anschluss- und Leitungsarbeiten im Rahmen der Maßnahme vorgesehen. Durch den bestehenden Gehölzanteil in den Außenanlagen der Kita besteht eine aufgelockerte und angenehme Atmosphäre des Aufenthaltes im Grünen, der in die Planung mit einbezogen wird. Die großzügigen Rasenflächen bleiben in großen Teilen für eine individuelle und flexible Nutzung erhalten. In den Bearbeitungsbereichen werden die Rasenflächen zum Abschluss der Maßnahme wiederhergestellt.

4. Ablaufplan

Der geplante Bauablaufplan kann der Anlage 4 entnommen werden. Die Erstellung der Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt nach der Bestätigung des Projektbeschlusses. Die mit nur einem Los geplante Vergabe der GALA-Bauarbeiten für die Gesamtleistungen soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf dem Vergabemarktplatz Berlin / Brandenburg veröffentlicht werden.

Die Baummaßnahme soll Anfang August bis Ende Oktober 2020 in drei Bauabschnitten (siehe Anlage 3) umgesetzt werden.

5. Kosten / Finanzierung

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich entsprechend Kostenberechnung (Stand: 28.02.2020) auf 183.000 EUR. In der Anlage 5 sind die Gesamtkosten entsprechend der Kostengruppen nach DIN 276 zusammengestellt.

Anlagen:

Anlage 1:	Lageplan Bestand
Anlage 2:	Lageplan Neu
Anlage 2.1:	Lageplan Neu mit Perspektiven
Anlage 3:	Bauabschnitte
Anlage 4:	Ablaufplan
Anlage 5:	Kostenzusammenstellung

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.39, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion — BV0043/2020
Einreicher: — Fraktion DIE LINKE

Betreff: Beschluss über eine Machbarkeitsprüfung für eine stadtinterne Buslinie

Beschluss:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Machbarkeitsprüfung für eine stadtinterne Buslinie nach dem Vorbild eines Schulbusses zu erstellen.

Dabei sollen folgende Fragen im Mittelpunkt der Untersuchung stehen:

1. Welche Kosten würde der Betrieb einer solchen Linie verursachen?
2. Sind diese Kosten förderfähig und wenn ja in welcher Höhe?
3. Wie muss die Linienführung sein, um das gesamte Stadtgebiet abzudecken und dabei folgende Haltepunkte angefahren werden sollen: Hennigsdorf Nord, Friedhof, Nieder Neuendorf, Stolpe Süd, S-Bahnhof, Albert-Schweitzer-Viertel?
4. Sollte eine solche Linie auf städtischer Basis oder über einen privaten Anbieter erfolgen? Bitte die Argumente anfügen.
5. Wie viele Arbeitsplätze könnten entstehen, wenn dieses Projekt auf städtischer Basis umgesetzt werden würde?
6. Würde sich ein Elektrobus rentieren? Welche Vor- bzw. Nachteile hätte das im Vergleich zum Antrieb mit Verbrennungsmotoren?
7. Wäre die Anschaffung eines E-Busses förderungsfähig?

Begründung:

Hennigsdorfs Stadtgebiete sind leider an keiner Stelle direkt durch den ÖPNV miteinander verbunden. Dies hat nicht zur Folge, dass der Individualverkehr steigt, sondern dass auch in einigen Stadtgebieten, wie in Hennigsdorf Nord, ein Parkplatzmangel entstanden ist.
Weiterhin ist es für viele ältere Bürger schwierig, die mangelnde Bereichsabdeckung zu kompensieren, da sie oft auf Grund ihres Alters und ihrer Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage sind, lange Wege zu bewältigen oder auch kein eigenes anderes Fortbewegungsmittel besitzen.

Es wäre außerdem eine Bereicherung für Familien mit Kindern, da nicht zwangsläufig das eigene Auto für innerstädtische Erledigungen, wie Einkauf im Stadtgebiet oder der Transport der Kinder zur Schule, zum Sport oder zu Veranstaltungen genutzt werden müsste.

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0043/2020/01
Einreicher: Fraktionen SPD und B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt durch den Hauptausschuss:

Die vorliegende Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:
Die Stadtverwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit den städtischen Strukturen und Einrichtungen (Seniorenbeirat, Jugendzentrum/Jugendbeirat, Musikschule, Stadtbad, Schulen und andere) eine Defizit- und Bedarfsanalyse für die Buslinienverbindungen innerhalb des Stadtgebiets. Ziel ist es, den Bedarf an Direktverbindungen im innerstädtischen Busverkehrsangebot zu erfassen und fachlich gut begründete Vorschläge für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Oberhavel in Bezug auf die Verbesserung des Hennigsdorfer Busverkehrsangebots zu entwickeln.
Wenn diese Erhebung ergibt, dass ein Bedarf besteht, der nicht über den Nahverkehrsplan finanziert werden kann, wird in einem zweiten Schritt der Bürgermeister beauftragt, eine Machbarkeitsprüfung für eine stadtinterne Buslinie zu erstellen. (Weiter wie im Text BV0043/2020).

Begründung:

Hennigsdorfs Stadtgebiete sind nicht durch eine zentrale Buslinie verbunden. Dies führt dazu, dass aus manchen Stadtgebieten zum Erreichen innerstädtischer Ziele, wie Stadtbad, Musikschule, Friedhof, Oberstufenzentrum, Albert-Schweitzer-Oberschule zeitaufwändige und unzuverlässige Umstiege oder lange Fußwege in Kauf genommen werden müssen. Viele, die nicht auf das Busangebot angewiesen sind, nutzen daher zum Beispiel für die Fahrt von Nord bzw. Stolpe Süd zum Stadtklubhaus oder von Nieder Neuendorf zum Stadtbad das Auto.
Durch eine Stadtbuslinie könnte der Individualverkehr innerhalb der Stadtgrenzen vermutlich sinnvoll reduziert werden. Jedoch nur dann, wenn das Angebot dem tatsächlichen Nachfragepotenzial der Einwohnerinnen und Einwohner Hennigsdorfs entspricht. Die erste Frage, die gestellt werden muss, ist daher, wo die Defizite und der Bedarf für innerstädtische Direktverbindungen liegen. Die zweite Frage ist, ob die aufgedeckten Defizite mit einer Veränderung bestehender Buslinien oder mit einer zusätzlichen Stadtbuslinie am effizientesten behoben werden können. Die effizienteste Lösung soll dann in die Fortschreibung des Nahverkehrsplans eingebracht und vom dafür zuständigen Landkreis finanziert werden. Wir vermuten, dass von einer Stadtbuslinie oder z.B. einem Sammeltaxi oder Kleinbustransport insbesondere Jugendliche sowie Schichtarbeitende profitieren könnten, wenn die Wohnviertel Hennigsdorfs dadurch direkt, häufig, auch sehr früh und sehr spät sowie an Wochenenden mit den wichtigen innerstädtischen Zielen verbunden werden. Daher sollen Jugendvertretungen und Schulen bei der Bedarfsermittlung einbezogen werden.
Wir vermuten ebenfalls, dass die große Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Stadt, die über keine eigenen Fortbewegungsmittel (Auto, Fahrrad) verfügen, von solch einem Angebot profitieren würden. Daher sollte der Seniorenbeirat bei der Bedarfsermittlung einbezogen werden.

Abstimmung Beschlussvorlage mit Änderungen:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0043/2020/02
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über eine Machbarkeitsprüfung für eine stadtinterne Buslinie

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt durch den Hauptausschuss:

Die BV0043/2020 wird um den die folgende Textpassage unter Punkt 8 ergänzt:
„Die Stadtverwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit den städtischen Strukturen und Einrichtungen (Seniorenbeirat, Jugendzentrum/Jugendbeirat, Musikschule, Stadtbad, Schulen und andere) eine Defizit- und Bedarfsanalyse für die Buslinienverbindungen innerhalb des Stadtgebietes. Ziel ist es, den Bedarf an Direktverbindungen im innerstädtischen Busverkehrsangebot zu erfassen."

Begründung:

Die o.g. Textpassage aus dem AN/BV0043/2020/01 stellt eine aus unserer Sicht sinnvolle Ergänzung zum Fragenkatalog im Hauptantrag dar.

Abstimmung:
Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0064/2020
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Rückbau der Blumenrabatte im Bereich Marwitzer Straße/ Ecke Waldstraße

Beschluss:

Die eingefasste Blumenrabatte im Bereich Marwitzer Straße/ Ecke Waldstraße auf der südlichen Seite in Richtung Fontanestraße wird zurückgebaut und die Oberfläche wird der des weiteren Gehweges angepasst.
In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob die durch den Rückbau verloren gehende Fläche an anderer Stelle in der Marwitzer Straße wieder hergestellt werden kann.

Begründung:

Zur Bauzeit der Marwitzer Straße stand an dieser Stelle noch ein zu erhaltener Straßenbaum, welcher im Gehweg durch eine Einfassung integriert worden war.
Dieser Straßenbaum wurde nach der Erneuerung entfernt und in die ehemalige Baumeinfassung wurde ein Blumenbeet angelegt.
Leider ist diese Einfassung für alle Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg nutzen wollen, aufgrund ihrer Lage im direkten Anschluss an den Einmündungsbereich eine potentielle Gefahrenstelle, da sie im direkten Wegebereich liegt. Dadurch muss der Verkehrsteilnehmer ausweichen, was besonders für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen schwierig ist, da die Markierungen direkt auf das Blumenbeet führen. Besonders schwierig wird die Situation, wenn sich Fußgänger und Radfahrer an dieser Stelle begegnen.

Anlage:

Fotos Blumenrabatte

Abstimmung:
Beschlussvorlage durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0057/2020
Einreicher: Fraktion FDP

Betreff: Wettbewerb zum Thema „Garten der Zukunft"

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt einen Wettbewerb für junge und alte Naturfreunde auszuschreiben und zu organisieren. Umsetzung bis 02/2022.

Thema: „Garten der Zukunft"

Begründung:

Moderne und Natur soll sich nicht ausschließen, sondern ergänzen. In diesem Wettbewerb können Hennigsdorfer Bürger oder Bürgergruppen ein Projekt-Entwurf einreichen. Zielstellung, einen Garten in der Größe 4m x 4m zu entwerfen. In diesem Garten sollen moderne Technologien sich mit Gartennutzung und Gartengestaltung verbinden (z.B. Solarpaneele in Kombination mit einer Wasserpumpe, einem Gemüsebeet, neue Technologien und Gartengestaltung).
Die Projektobergrenze soll 8000,- Euro nicht überschreiten. Das Gewinnerprojekt wird auf kommunale Kosten umgesetzt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
So könnte jedes Jahr ein neuer kleiner Garten entstehen, der Teil eines Gesamtprojektes sein würde. Es entsteht eine kleine Naturoase für Hennigsdorfer Bürger und Besucher, die jedes Jahr wächst. Die Rahmenbedingungen für diesen Wettbewerb müssen noch genau bestimmt werden. Die Größe des Projektgartens und die Projektobergrenze können nach den Beratungen in den einzelnen Gremien noch angepasst werden.

Abstimmung:
Beschlussvorlage durch Einreicher zurückgezogen

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0059/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Rahmenvertrag zur Ersatzbeschaffung Schutzbekleidung für die Brandbekämpfung

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0032/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Grundstücks Flur 1, Flurstücke 425, 426 und 427 und Vergabe eines Erbbaurechts Flur 1, Flurstück 1209 teilweise, Hafenstraße

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage MV0013/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Hauptwege im Stadtpark Conradsberg“

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

■ Mitteilungsvorlage MV0014/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanesiedlung zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße (Abschnitt I) und der Straßenbeleuchtung im Abschnitt II“

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

■ Beschlussvorlage BV0047/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe über die Gebäude-Planungsleistungen zur Sanierung der Stadtsporthalle

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0047/2020/01
Einreicher: Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Auftragsvergabe über die Gebäude-Planungsleistungen zur Sanierung der Stadtsporthalle

Abstimmung:
keine Abstimmung

■ Beschlussvorlage BV0048/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe über die Elektro-Planungsleistungen zur Sanierung der Stadtsporthalle

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0048/2020/01
Einreicher: Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Auftragsvergabe über die Elektro-Planungsleistungen zur Sanierung der Stadtsporthalle

Abstimmung:
keine Abstimmung

■ Beschlussvorlage BV0049/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe über die Freianlagen-Planungsleistungen zur Sanierung der Stadtsporthalle

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0049/2020/01
Einreicher: Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Auftragsvergabe über die Freianlagen-Planungsleistungen zur Sanierung der Stadtsporthalle

Abstimmung:
keine Abstimmung

■ Beschlussvorlage BV0050/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe über die HLS-Planungsleistungen zur Sanierung der Stadtsporthalle

Abstimmung Beschlussvorlage mit Änderungen:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0050/2020/01
Einreicher: Fraktionen BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(2 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0065/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Installation eines strukturierten Datennetzwerkes an der Grundschule NORD

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Sitzung des Hauptausschusses vom 17.06.2020

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0078/2020
Einreicher: Fraktionen SPD, CDU und B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses von Eigengesellschaften und des Eigenbetriebs

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1) Die Prüfungsmandate zu den Jahresabschlüssen der kommunalen Beteiligungen werden beginnend mit dem Jahresabschluss 2021 neu vergeben.

2) Die Prüfungsaufträge zu den Jahresabschlüssen der Eigengesellschaften und des Eigenbetriebs werden nur an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergeben, die in den vergangenen 10 Jahren kein Prüfungsmandat in den betroffenen Unternehmen hatten.

3) Zukünftig soll ein Wechsel des Abschlussprüfers erfolgen, wenn dieser bei einer kommunalen Beteiligung der Stadt Hennigsdorf maximal drei Jahresabschlussprüfungen innerhalb von 10 Jahren vorgenommen hat (interne Rotation). Darüber hinaus soll das Wirtschaftsprüfungsunternehmen mindestens alle 10 Jahre gewechselt werden (externe Rotation).

4) Vor Unterbreitung des Vorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung) muss eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft eingeholt werden, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der von der Prüfung betroffenen Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Ebenen beziehen (Tochter- und Enkelgesellschaften). Die Erklärung soll sich darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen und nachstehende Gesellschaften, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Die Erklärung ist dem Gesellschafter vorzulegen. Die Wahl des Abschlussprüfers soll unter Berücksichtigung dieser Erklärung erfolgen.

5) Der Beschluss (BV0082/2002) wird aufgehoben.

Begründung:

Die BV0082/2002 sieht keine externe Rotation der Wirtschaftsprüfungsunternehmen vor. Dies führte teilweise dazu, dass Wirtschaftsprüfungsunternehmen seit Anfang der 1990er Jahre ununterbrochen die Prüfung übernehmen. Die Prüfer selbst wurden entsprechend des Beschlusses regelmäßig gewechselt.

Immer mehr Kommunen stellen auf eine regelmäßige externe Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften um. Beschlüsse der Aufsichtsgremien und Corporate Governance Regelungen definieren interne und externe Rotationspflichten. Auch die Bundesregierung hat 2016 mit dem Abschlussprüferreformgesetz (AReG) eine EU-Richtlinie umgesetzt, womit die Pflicht der externen Rotation der Abschlussprüfergesellschaft in Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt wurde. Auch wenn die Richtlinie auf kommunale Unternehmen keine Anwendung findet, ist daraus eine Tendenz abzulesen. Ein regelmäßiger Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll ein zu enges Näheverhältnis bei der Jahresabschlussprüfung bzw. bei Beratungsaufträgen in der Gesellschaft verhindern. Es stärkt die notwendige Unabhängigkeit und Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüfungskammer könnte sich eine häufige externe Rotation dagegen negativ auf die Prüfungsqualität auswirken. Ein erheblicher Mehraufwand für das Personal im Rechnungswesen des zu prüfenden Unternehmens ist möglicherweise die Folge.

In der Abwägung der Argumente kommen die Einreicher zu dem Ergebnis, dass mit einer regelmäßige interne und externen Prüfrotation die Ziele der Integrität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit von Abschlussprüfern unterstützt werden.

Um sicherzustellen, dass die notwendige Distanz und Unabhängigkeit zwischen Abschlussprüfer und geprüftem Unternehmen gewahrt bleibt, wird vor der Wahl des Abschlussprüfers eine Erklärung vorgelegt, in welcher sich dieser zu geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen für die Unabhängigkeit relevanten Beziehungen zwischen ihm, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der von der Prüfung betroffenen Gesellschaft und ihren Organmitgliedern, einschließlich den mit dieser verbundenen Gesellschaften und Unternehmen auf unmittelbarer und mittelbarer Ebene und deren jeweiligen Organmitgliedern, erklärt.

Der Beschluss (BV0082/2002) wird im Übrigen aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0060/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf sowie zur Ergebnisverwendung

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2019 wird festgestellt.

2. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2019 beträgt insgesamt 491.205,84 EURO (davon Gewinn Schmutzwasser 765.557,12 EURO, Verlust Regenwasser 274.351,28 EURO). Aus dem Jahresergebnis sind 300.000,00 EURO als anteilige Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen und 191.205,84 EURO auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung:

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009 § 7 Nr. 4 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu entscheiden.

Die Prüfung erfolgte durch Göken Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Anlagen:

Testat der Prüfungsgesellschaft mit:
- GuV 2019
- Bilanz zum 31.12.2019
- Anhang und Lagebericht

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0061/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2019

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

Dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten, der die Aufgaben der Werkleitung wahrnimmt, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Begründung:

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009 § 7 Nr. 5 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0062/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2020 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf soll die

Göken Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Beyerstraße 25
09113 Chemnitz

beauftragt werden.

Begründung:

Die Prüfung ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss notwendig.

Grundlage bilden § 105 (3) und (5) sowie § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg (EigV) vom 26.03.2009.

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Als zuständige Stelle kann sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises dabei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen und diese beauftragen.

Zur Auswahl der Prüfungsgesellschaft hat die Stadt ein Vorschlagsrecht. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. Dem Vorschlag der Gemeinde soll gefolgt werden. Das Einvernehmen wird nach abschließender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung hergestellt.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0070/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 der ABS Hennigsdorf – Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS GmbH)

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

1. Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der ABS GmbH für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.561,78 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 1.936.775,57 EUR erteilt.

2. Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates der ABS GmbH für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. a) und c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Anlage:

Testat JA-2019_ABS

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0071/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers der ABS Hennigsdorf – Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH) für das Geschäftsjahr 2020

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der ABS mbH für das Geschäftsjahr 2020 erteilt:

WPC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Hubertusallee 47
14193 Berlin

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. b) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Grundsatzbeschluss der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0072/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 der BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

1. Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 133.985,14 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 11.253.233,84 EUR erteilt.

2. Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. a) und c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Anlage:

Testat JA-2019_BBG

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0073/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers der BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH) für das Geschäftsjahr 2020

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2020 erteilt:

WPC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Hubertusallee 47
14193 Berlin

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. b) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers vor.
Der Grundsatzbeschluss der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0074/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

1. Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.422.376,53 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 136.223.054,42 EUR erteilt.

2. Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. a) und c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Anlage:

Testat JA-2019_HWB

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0075/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH) für das Geschäftsjahr 2020

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2020 erteilt:

DOMUS Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107
14195 Berlin

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. b) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Grundsatzbeschluss der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0076/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 212.746,84 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 34.672.485,51 EUR erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. a) und c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Für die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates steht eine interne Abstimmung zu den Entscheidungsgrundlagen und Prüfung aus. Hierzu soll sodann ein gesonderter Beschluss gefasst werden. Die Entscheidung über die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 7 Abs. 4 lit. c) wird diesbezüglich gesondert gefasst.

Anlage:

Testat JA-2019_SWH

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 2 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0077/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH) für das Geschäftsjahr 2020

Beschluss:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2020 erteilt:

KWP Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lietzenburger Str. 46
10789 Berlin

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. b) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers vor.
Der Grundsatzbeschluss der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0066/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushaltes 2020

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung:

Die nach den Regeln des Bürgerhaushalts zugelassenen Vorschläge gemäß Anlage werden den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hennigsdorf zur Abstimmung vorgelegt. Die von den Bürgerinnen und Bürgern ausgewählten Projekte sind im Nachgang in den Haushaltsplan 2021 aufzunehmen und anschließend umzusetzen.

Begründung:

Hintergrund:

2016 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Einführung eines Bürgerhaushalts. Gemäß des Beschlusses (BV0144/2018 vom 15.11.2018 / Stadtverordnetenversammlung) werden hierfür 100.000 Euro zur Verfügung gestellt. Nach der Prüfung aller eingereichten Vorschläge durch die Verwaltung (auf Grundlage der Regeln des Bürgerhaushalts) erfolgt die Aufteilung in eine Positiv-/Negativliste. Mit diesem Beschluss legitimiert die Stadtverordnetenversammlung das Prüfergebnis.

Für den Bürgerhaushalt 2020 sind 179 Vorschläge eingegangen.

Die Auswahl der umzusetzenden Projekte der Positivliste (grün) obliegt den Bürgern der Stadt Hennigsdorf. Für die Abstimmung sind 50 Vorschläge zugelassen.

Die Positiv-/Negativliste ist folgendermaßen gekennzeichnet:

- o gelb = Vorschläge, welche sich bereits in Umsetzung befinden (32)
- o rot = Negativliste (97)

Weitere Umsetzung:

Wegen der Absage der Hennigsdorfer Festmeile 2020 kann die diesjährige Abstimmungsveranstaltung zum 4. Hennigsdorfer Bürgerhaushalt nicht wie geplant an dem Wochenende (28. - 30. August 2020) stattfinden. Aufgrund der aktuellen Situation und der geltenden Verordnungen (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und Großveranstaltungsverbotsverordnung jeweils vom 08.05.2020) sieht die Verwaltung als einzige Möglichkeit einen Abstimmungszeitraum von drei Wochen (14.09. - 02.10.2020) in der Stadtinformation zu schaffen, bei dem die Bürgerinnen und Bürger unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ihre Stimmen abgeben. Zusätzlich können unter Einhaltung des Datenschutzes in diesem Jahr die Abstimmungsunterlagen auf dem Postweg angefordert werden, Voraussetzung ist eine Veränderung des Konzeptes durch die Stadtverordneten (SVV am 26.08.2020). Das Ergebnis fließt in den Haushaltsplan 2021 ein und wird entsprechend umgesetzt (Voraussetzung: Beschluss über den Haushaltsplan 2021).

Anlage:

Prüfergebnis (Positiv-/Negativliste)

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Bürgerhaushalt), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0066/2020/01
Einreicher: Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushaltes 2020

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge in Ihrer Sitzung der SVV / HA am 17.06.2020 die Aussetzung der Umsetzung des Bürgerhaushaltes für das Jahr 2020 beschließen.

Begründung:

Durch eine vorab Information des Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf Herr Thomas Günther und durch die ausführliche Präsentation der Kämmerin der Stadt Hennigsdorf Frau Jutta Benesch wurde den Stadtverordneten ausführlich, die derzeitige prekäre Haushaltslage der Stadt Hennigsdorf dargestellt.
In der Präsentation der Kämmerin wurde darauf hingewiesen, dass geplante Projekte, wie der Bau des Stadtbades, die Sanierung der Stadtsporthalle, der Bau des Fahrradparkhauses und weitere …. auf den Prüfstand gestellt werden müssen.
Die derzeitige Finanzielle Situation der Stadt Hennigsdorf, erfordert Einsparungen in allen Bereichen ohne eine Haushaltsperre zu riskieren. Aus diesem Grund wäre die Aussetzung des Bürgerhaushaltes in Höhe von 100.000,00 Euro für das Jahr 2020 eine logische Schlussfolgerung, um andere Projekte wie der Bau des Stadtbades in Hennigsdorf nicht zu gefährden.
Da für den Bau des Stadtbades der Stadt Hennigsdorf bereits ein 20 Mio. Euro Kredit bewilligt wurde und eine Rückgabe des Kredites nicht mehr möglich ist, sollte der Bau es Stadtbades Hennigsdorf höchste Priorität haben. Auch wenn der 20 Mio. Euro Kredit keine offizielle Verwendungsbindung hat, so hat Herr Lutz Peter Schönrock schon in SVV, in der die Aufnahme des Kredites für den Bau des Stadtbades beschlossen wurde, darauf bestanden dass im Protokoll ein Vermerkt für die Verwendung des Kredites für den Bau des Stadtbades festgehalten wird.
Für die bereits eingereichten Vorschläge des Bürgerhaushaltes 2020, besteht die Möglich diese für das Jahr 2021in Bestand zubelassen oder wenn sich Finanzielle Möglichkeiten ergeben sollten, die derzeit noch nicht zuerkennen sind, den Bürgerhaushalt zu einen späteren Zeitpunkt wieder auf die Tagesordnung zusetzen.
Es stellt sich für uns auch die Frage, wer die Vorauswahl für die Positiv- / Negativliste für den Bürgerhaushalt 2020 getroffen hat und unter welchen Gesichtspunkten, diese uns vorgelegte Positiv- / Negativliste entschieden wurde.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(9 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0066/2020/02
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushaltes 2020

Änderungsantrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Nummer 2 Begrüßungsgeschenk für Neugeborene des Bürgerhaushaltes wird von der grünen Liste auf die rote Liste gesetzt.

Begründung:

Die Maßnahmen des Bürgerhaushaltes sind jeweils für ein Jahr umsetzbar. Die Bürger Hennigsdorfs würden sich sicherlich wundern, wenn neugeborene Hennigsdorfer in den Folgejahren kein Begrüßungsgeschenk mehr bekommen würden. Darüber hinaus gibt es in Hennigsdorf einige Maßnahmen, die Familien fördern. Genannt seien hier nur die Möglichkeiten eines zusätzlichen kostenlosen Angebotes in den Kitas, die Möglichkeit für bedürftige Kinder, für 0,50 Euro ein gesundes Schulessen zu erhalten.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(9 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0066/2020/03
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushaltes 2020

Änderungsantrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Nummern 8, 74 164 Bücherzell u. Ä. des Bürgerhaushaltes werden von der grünen Liste auf die rote Liste gesetzt.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(9 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0066/2020/04
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushaltes 2020

Änderungsantrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Nummer 133 des Bürgerhaushaltes wird von der grünen Liste auf die rote Liste gesetzt.

Begründung:

Bei der Gestaltung des Projektes Freiflächen- und Wohnumfeldgestaltung zwischen Fontanestraße, Stauffenbergstraße und Friedrich-Engels-Straße wurden Mittel von insgesamt 1.782.142,37 Euro durch die Stadt und die HWB ausgegeben. Eine Veränderung der Bepflanzung würde auch Folgekosten in den nächsten Jahren verursachen.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(9 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0066/2020/05
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushaltes 2020

Änderungsantrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Nummer 61 und 129 Veränderungen auf den Hundeauslaufplatz des Bürgerhaushaltes wird von der grünen Liste auf die rote Liste gesetzt.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(8 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0066/2020/06
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushaltes 2020

Änderungsantrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Nummer 93 Errichtung und Umbau Ruhezonen in der Musikschule des Bürgerhaushaltes wird von der grünen Liste auf die rote Liste gesetzt.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(9 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage MV0018/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Austausch der Spielgeräte auf dem Spielplatz „Conradsberg“ und dem Spielplatz „Kirchstraße“

Mitteilungsinhalt:

Der Hauptausschuss nimmt den Mitteilungsbericht zum Austausch der Spielgeräte auf dem Spielplatz „Conradsberg“ und dem Spielplatz „Kirchstraße“ zur Kenntnis.

Begründung:

1. Sachstand

Auf den Spielplätzen „Conradsberg“ und „Kirchstraße“ mussten jeweils zwei Spielgeräte ausgetauscht werden. Der Hauptausschuss beschloss am 23.10.2019 die Auftragsvergabe an die Firma Gartenbau Gerth GmbH aus Zehdenick in Höhe von 40.987,30 EUR (BV0131/2019). Nach Beauftragung hat die ausführende Firma umgehend die Bestellung der Spielgeräte vorgenommen. Auf Grund der langen Lieferzeiten konnte erst in der 08./ 09. KW 2020 mit der Montage der neuen Geräte begonnen werden. Die sicherheitstechnische Abnahme erfolgte am 12.03.2020. Bedingt durch die allgemeinen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus konnten die neuen Spielgeräte jedoch erstmals ab dem 09.05.2020 genutzt werden

2. Projektabrechnung und Erläuterungen

Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten stellen sich wie folgt dar:
Die Schlussrechnungssumme für Lieferung und Montage der Spielgeräte beläuft sich auf 39.954,80 EUR und liegt somit rund 1.000,00 EUR unter der beschlossenen Auftragshöhe.
Neben den beschlussgegenständlichen Aufwendungen entstanden weitere Kosten für die Prüfung der Spielgeräte einschließlich TÜV-Abnahme in Höhe von 357,00 EUR sowie für Demontage der Altgeräte und das Anlegen einer Rollrasenfläche auf dem Spielplatz „Conradsberg“ durch die Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH i. H. v. 9.823,00 EUR.

Anlage:

Anlage 1: Fotos neue Spielgeräte

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0067/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 1, Flurstück 173 teilweise, Fliederweg

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0068/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Erteilung einer Belastungsvollmacht im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Gewerbegrundstücks, Flur 8, Flurstück 770 und 863 teilweise, Fabrikstraße / Am Alten Walzwerk

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Mitteilungsvorlage MV0017/2020
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen zur Errichtung einer Querungsinsel im Verlauf der L 171 einschließlich der Anbindung an den Radfernwanderweg „Berlin – Kopenhagen“

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung –

BV0063/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 auf der Grundlage der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 19) und der Ziffer 3. des aufgrund der BbgKomNotV ergangenen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Übertragung von Entscheidungskompetenzen von der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss und zur Außerkraftsetzung von Entscheidungsvorbehalten aufgrund der SARS-CoV-2-Notlage vom 06.05.2020 (BV0054/2020) i. V. m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBI.I/19, [Nr. 43], S. 25), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl./19, [Nr. 36]) nachfolgende Satzung über Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.

2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

§ 2
Gebühren und Kostenersatz / Gebühren- und Kostenersatzpflichtige Personen

1) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2) Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der

   a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

   b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

   c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

   d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,

   e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

   f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

   g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder

   h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG verlangt.

4) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.

5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß§ 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

6) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Gebühren/Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.

7) Gebühren- bzw. kostenersatzverpflichtet sind die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden, soweit nicht die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht nach § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung greift.

8) Sind mehrere Personen gebühren- bzw. kostenersatzpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3
Zusammensetzung von Gebühr und Kostenersatz

1) Die Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

2) Der Kostenersatz setzt sich aus Personal-, Fahrzeug-, Material- und Gerätekosten, sowie aus den besonderen Aufwendungen zusammen. Diese werden nach den in den §§ 4 bis 6 dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Personalkosten

1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzdauer.

2) Die Höhe der Personalkosten pro Minute sind der beiliegende Anlage 2 zu entnehmen.

§ 5
Fahrzeug- und Gerätekosten

1) Die Kosten für Fahrzeuge und Geräte, die tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, berechnen sich nach der Einsatzdauer.

2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3) Die Höhe der Fahrzeugkosten pro Minute sind der beiliegende Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6
Besondere Aufwendungen und Materialkosten

1) Folgende Positionen stellen besondere Aufwendungen dar:

   (a Die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen

   (b die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung

   (c Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können

   (d Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung

2) Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.

3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert (den tatsächlichen Aufwendungen).

4) Materialien, die in Rechnung gestellt werden können, sind der beiliegenden Anlage 2 zu entnehmen.

§ 7
Entstehung und Höhe von Gebühren und Kostenersatz

1) Gebühren- und Kostenersatzanspruch entstehen beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.

2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.

4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit. Die Gebühr für den Einsatz von Sonderlöschmitteln gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

6) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Kostenersatztarifen der Anlage 2 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit sowie nach der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel.

7) Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.

8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 8
Härteklausel

Gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung und Kostenersatz verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wären oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9
Fälligkeit der Gebührenerhebung oder des Kostenersatzes

Der Gebühren- oder Kostenersatzanspruch wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Kostenersatzbescheides fällig.

§ 10
Haftung

1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf der oder dem Gebühren- oder Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige die Stadt Hennigsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 22.05.2019 beschlossene Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf (BV0073/2019) außer Kraft.

Hennigsdorf, 04.06.2020

Th. Günther
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1 – Tabelle Gebührentarife
Anlage 2 – Tabelle Kostenersatz

siehe Seite 14

Anlage 1
zur Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf
– Gebührentarife –

Lfd. Nr	Gegenstand	Euro/min
1	**Personal**	
1.01	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	1,00 €
2.	**Einsatztechnik**	
2.01	Drehleiter M32 L-AS mit Ladekran	15,77 €
2.02	Einsatzleitwagen ELW 1 Plus	14,08 €
2.03	Gerätewagen Logistik (GW-L)	10,10 €
2.04	Löschgruppenfahrzeug LF20	9,54 €
2.05	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	6,15 €
2.06	Rüstwagen (RW2)	22,05 €
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	8,65 €
2.08	Kommandowagen (KdoW)	3,82 €
2.09	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	98,44 €
2.10	Mannschaftswagen Peugeot Expert Tepee (MTW)	30,89 €
2.11	Mannschaftswagen Fiat Scudo (MTW)	30,89 €
2.12	ABC-Erkunder	56,53 €
3	**Anhängegeräte**	
3.01	Feuerwehrmehrzweckboot Faster 650 Cat mit Trailer (MZB)	62,32 €
4	Geräte für den Gefahrguteinsatz	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	**Gebühren für Verbrauchsmaterial**	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.01	Sonderlöschmittel	
5.01.1	Schaum	
5.01.2	Pulver	
5.01.3	CO2	

Anlage 2
zur Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf
– Kostenersatz –

Lfd. Nr	Gegenstand	Euro/min
1	**Personal**	
1.01	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	0,73 €
2.	**Einsatztechnik**	
2.01	Drehleiter M32 L-AS mit Ladekran	1,58 €
2.02	Einsatzleitwagen ELW 1 Plus	2,53 €
2.03	Gerätewagen Logistik (GW-L)	1,59 €
2.04	Löschgruppenfahrzeug LF20	2,03 €
2.05	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	0,95 €
2.06	Rüstwagen (RW2)	4,71 €
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	1,97 €
2.08	Kommandowagen (KdoW)	0,63 €
2.09	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	16,87 €
2.10	Mannschaftswagen Peugeot Expert Tepee (MTW)	4,96 €
2.11	Mannschaftswagen Fiat Scudo (MTW)	4,96 €
2.12	ABC-Erkunder	44,36 €
3	**Anhängegeräte**	
3.01	Feuerwehrmehrzweckboot Faster 650 Cat mit Trailer (MZB)	20,04 €
4	Geräte für den Gefahrguteinsatz	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	**Verbrauchsmaterial**	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.01	Sonderlöschmittel	
5.01.1	Schaum	
5.01.2	Pulver	
5.01.3	CO2	

Umweltpreis der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit dem Umweltpreis zeichnet die Stadt Hennigsdorf jährlich u.a. **dauerhaftes Engagement** in gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, **durchgeführte Umwelt- und Naturschutzprojekte** von Kitas und Schulen oder **nachhaltig nutzbare und praktisch umsetzbare Projekte** zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes mit öffentlicher Wirksamkeit aus.
Die Zusammenarbeit der Teilnehmenden mit Wirtschaftsunternehmen als Kooperationspartner ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Die Stadt Hennigsdorf ruft die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich besonders für den Natur- und Umweltschutz in unserer Stadt engagieren, für eine Auszeichnung im Rahmen der Vergabe des Umweltpreises vorzuschlagen.

Der Umweltpreis der Stadt Hennigsdorf ist in zwei Kategorien ausgeschrieben:

- **Kinder- und Jugendumweltpreis** für Teilnehmende bis 16 Jahre
- **Bürger/innen-Umweltpreis** ab einem Mindestalter von 17 Jahren

Der Preis ist jeweils mit 500 EUR dotiert und wird im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfanges der Stadt Hennigsdorf feierlich verliehen.

Die Vorschläge zum Umweltpreis sind bis zum 30.09.2020 in der Stadtverwaltung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk **„Umweltpreis“** abzugeben. Die Beiträge sind in schriftlicher Form einzureichen und durch Fotos oder Zeichnungen zu ergänzen.

Die Teilnahmebedingungen sind in der „Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf“ festgeschrieben und in der Ortsrechtsammlung auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link http://www.hennigsdorf.de/ unter dem Pfad Rathaus/Verwaltung/ Ortsrecht/Umweltpreis einsehbar.
Weitere Informationen zum Umweltpreis können Sie unter der Tel. 03302-877135 im Fachdienst Öffentliche Anlagen, Frau Köpnick-Wagner, erfragen.

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12
Telefon: 033054/209980; Fax: 033054/2099819
E-Mail: mail@wbv-schnelle-havel.de

In der Zeit von 27. Juli 2020 bis 28. Februar 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die vom Verband beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.
In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.
Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und §§ 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!
Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG, im Sinne § 254 BGB, aus.
Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungsstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12.

Liebenwalde, den 06.07.2020

H. Frodl
Geschäftsführer

Claude Calcagno - AdobeStock

29. August 2020 | 19 Uhr

FOLKMUSIK IM HISTORISCHEN AMBIENTE

des Bürgerhauses „Alte Feuerwache“

Urig und gemütlich soll es am Sonnabend, den 29. August, ab 19 Uhr im Hof der Alten Feuerwache werden. An diesem Tag findet „Folk im Hof“ statt und es wird Folkmusik vom Feinsten geboten. Genau das Richtige für einen lauen Sommerabend und eine Alternative zum Stadtfest, das leider in diesem Jahr ausfallen muss.

Mit dabei sind auf jeden Fall die Musiker von **„Dirty Old Town“**, die gleich zu Beginn für Stimmung sorgen. Die Band wurde Ende Februar 2017 als Bandprojekt der Musikschule Hennigsdorf gegründet. Instrumentale Anfänger, Fortgeschrittene und „Fast“-Profis von 16 Jahren bis zu Ü50 machen hier zusammen irische Musik. Nach „Dirty Old Town“ wird noch eine Überraschungsband auftauchen.

Der Eintritt zu „Folk im Hof“ kostet 13,00 Euro, ermäßigt 10,50 Euro.
Karten gibt es in der Stadtinformation und unter www.hennigsdorf.de.

Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ | Hauptstraße 3 | 16761 Hennigsdorf

seit 22. Juni 2020

BIANCA LIEST…! – DIE NEUE VIDEO-VORLESEREIHE

der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Bianca liest…! lautet der Titel des neuen monatlichen Online-Vorleseformates der Stadtbibliothek Hennigsdorf in Kooperation mit dem Projekt Gutenberg DE. An **jedem ersten Mittwoch im Monat** liest eine Mitarbeiterin der Stadtbibliothek Hennigsdorf für kleine und große Vorlese-Fans ausgewählte Märchen und Kinderbuchgeschichten.

Los ging es, am 22. Juni 2020, mit einem echten Märchenklassiker: „Der Wolf und die sieben Geißlein“. Selbstverständlich stehen noch viele weitere Märchen und spannende Kinderbuchgeschichten auf dem Programm.

Mehr Informationen zu den einzelnen Online-Vorlesevideos gibt es unter **www.hennigsdorf.de/biancaliest** und auf der Facebook-Seite der Stadt Hennigsdorf.

/ hennigsdorf.de **www.hennigsdorf.de/biancaliest**

60 JAHRE FERNWÄRME – 30 JAHRE STADTWERKE

Wir erinnern uns – machen Sie mit!

Kinder, wie die Zeit vergeht...

30 Jahre Stadtwerkegeschichte und fast 60 Jahre Fernwärme in Hennigsdorf liegen hinter uns. Da gab es Höhepunkte und Hürden gleichermaßen.

MIT-MACHEN: Fotos und Geschichten zur Fernwärme gesucht

Erinnern Sie sich noch daran, wie es war, als zum ersten Mal die Fernwärme zu Ihnen ins Haus kam? Für viele ein willkommener Fortschritt, der das Kohle schaufeln, Eimer schleppen und Asche entsorgen beendete. Die Braunkohle, die dafür an zentraler Stelle verfeuert wurde, war aber mitunter auch mehr Fluch als Segen. Wenn zum Beispiel der Wind ihren feinen dunklen Staub auf die frische Wäsche fegte, die im Freien zum Trocknen aufgehängt war...

Nur eine Geschichte, die eng mit der Entwicklung der Hennigsdorfer Fernwärme verknüpft ist. Haben Sie weitere? Was ist Ihnen in Erinnerung geblieben?

Schreiben Sie uns und schicken Sie uns Fotos! Anlässlich unseres diesjährigen 30-jährigen Stadtwerkejubiläums möchten wir damit eine kleine Ausstellung gestalten und freuen uns über jede **Einsendung bis einschließlich 31. August 2020**.

Stadtwerke Hennigsdorf GmbH
Britta Gorski
Rathenaustraße 4
16761 Hennigsdorf
E-Mail: britta.gorski@swh-online.de

30 Jahre STADTWERKE HENNIGSDORF

NACHBARSCHAFTS-
Treff
PUR
gemeinnützige Projekt- und soziale Regionalentwicklungsgesellschaft
TREFFEN • AUSTAUSCHEN
ENGAGIEREN • ZUSAMMENARBEITEN
5x
in Hennigsdorf
NACHBARSCHAFTS-
Treff
TREFFEN • AUSTAUSCHEN
ENGAGIEREN • ZUSAMMENARBEITEN
Nachbarschaftstreff
Hennigsdorf Nord
Rigaer Straße 28
Tel: 03302 / 203 405
Nachbarschaftstreff
Nauener Straße
Nauener Straße 13
Tel: 03302 / 20 56 571
Nachbarschaftstreff
Albert-Schweitzer-Quartier
Albert-Schweitzer-Straße 4
Tel: 03302 / 499 80 801
Nachbarschaftstreff
Nieder Neuendorf
Dorfstraße 46
Tel: 03302 / 203 705
Nachbarschaftstreff
Stolpe Süd
Hirschwechsel 4
Tel: 03302 / 203 787
FRAGEN UND ANTWORTEN:
Tel.: 03302 / 499 80 354
E-Mail: sleber@purggmbh.de
Alle Infos unter: www.purggmbh.de

Urlaub von Corona – Gesunde Bewegung und Genuss am Fluss

Fotos: Daniel Zupanc/Donau Touristik/akz-o

(akz-o) Für die Tourismusbranche geht es wieder los – die Grenzöffnungen von Deutschland, Österreich und anderen europäischen Staaten lassen auch die Reiselust wieder steigen. Spezialanbieter für Radreisen und Kreuzfahrten an der Donau, wie z. B. der österreichische Radreiseveranstalter Donau-Touristik, erfreuen sich einer regen Nachfrage. Vor Corona betrug die Auslastung bei Rad & Schiff auf Kreuzfahrtschiffen, wie die MS Primadonna, rund 98 Prozent. Der Geschäftsführer von Donau Touristik Manfred Traunmüller sagt dazu: „Nach der Stornierungswelle merken wir bei unseren Kunden wieder vermehrt den Drang nach Bewegung, daher haben wir die Anzahl an Terminen erhöht." Radreisen und Radkreuzfahrten bieten sich für einen Urlaub nach Corona besonders gut an. Hier ist eine hohe Flexibilität bei der Urlaubsgestaltung gegeben. Mit dem Rad ist man fernab der Touristenströme unterwegs und kann selbst entscheiden, wann und wie man eine Pause einlegt. Körperliche Aktivität an der frischen Luft und Entspannung am Freideck des Schiffes bieten eine ausgewogene Kombination. Zudem ist beim „schwimmenden Hotel" auch kein tägliches Kofferpacken nötig.

Bei den täglichen Ausflügen von rund 40 Kilometern am Donauradweg wird viel Sehenswertes erkundet. Bekannt auf dieser Strecke sind vor allem das Naturschauspiel Schlögener Schlinge oder die Wachau, UNESCO-Weltkulturerbe und das wohl bekannteste Weinbaugebiet Österreichs. Bei einer solchen Pauschalreise sind meist die An- und Abreise mit der Bahn, ein Leihrad mit Satteltasche und die Verpflegung inkludiert. Angebote, Programme und Termine findet man z. B. unter: www.donautouristik.eu. Der österreichische Radreiseveranstalter bietet aber nicht nur Radkreuzfahrten und -reisen in Österreich an, sondern auch Radreisen in Deutschland.

Sicherheit und Schutz stehen an erster Stelle

Um die Sicherheit auf einem Flusskreuzfahrtschiff zu gewährleisten, befindet sich, wie z. B. auf der MS Primadonna, im Vergleich zur Hochsee nur eine geringe Anzahl an Passagieren an Bord. Es gibt dazu ein sehr sicheres Hygiene- und Schutzmaßnahmenkonzept. Alle Kabinen werden grunddesinfiziert inklusive Matratzen, des Weiteren finden zwei Sitzungen bei den Mahlzeiten statt und unterstützend ein Kabinenservice. Ein Arzt an Bord und das regelmäßige Testen der Crew geben einen weiteren Schutz. Durch die eidesstattliche Erklärung eines jeden Gastes soll zusätzlich sichergestellt werden, dass das COVID-Virus nicht mit auf das Schiff gebracht wird.

Ausgezeichneter Grillgenuss

(akz-o) Zum kulinarischen Sommer gehört Grillen einfach dazu. Neben Klassikern wie Würstchen oder Nackensteak landet immer häufiger auch Geflügel auf dem Rost. Kein Wunder, denn der feine Geschmack von Hähnchen & Co. kommt durch die Röstaromen besonders gut zur Geltung und sein mageres Fleisch können auch ernährungsbewusste Grillfreunde ohne Reue genießen. Kenner greifen dabei zu Geflügel, das mit dem Gütesiegel Label Rouge ausgezeichnet ist. Denn das aromatische Fleisch dieser Tiere bleibt beim Grillen besonders saftig und zart – und der Genießer kann sicher sein, dass die Tiere nach strengen Vorgaben aufgezogen wurden und ein artgerechtes Leben mit viel Freilauf hatten.

Seit 60 Jahren vergibt das französische Landwirtschaftsministerium das Gütesiegel an Geflügel, Eier, Rind-, Kalb-, Lamm- und Schweinefleisch sowie Wurstwaren, die strenge Qualitätsstandards entlang des gesamten Produktionsprozesses erfüllen. Bei Hähnchen garantiert es als einziges offizielles Gütesiegel für höchste Qualität in Europa die artgerechte Aufzucht der Tiere in bäuerlicher Freilandhaltung mit ganztägigem Freilauf auf großen, begrünten und beschatteten Außenflächen.

Foto: Andrea Thode/akz-o

Halbes Hähnchen vom Grill mit Zitronenbutter

Für 4 Personen:

- 1 Label-Rouge-Hähnchen
- Salz
- 2 etwas dicker geschnittene Bio-Zitronenscheiben
- 1 Zweig Rosmarin
- 150 g weiche Butter
- 1 Knoblauchzehe

Zubereitung:

Das Hähnchen eine Stunde vor dem Grillen halbieren und rundum kräftig salzen. Bei Zimmertemperatur ruhen lassen.

Die Kohle im Grill mit Deckel sollte durchgeglüht und von einer feinen Ascheschicht bezogen sein. Zitronenscheiben kurz auf beiden Seiten hellbraun grillen, dann vom Rost nehmen. Jetzt die Hähnchenhälfte auf der Fleischseite bei milder Hitze (ca. 200°C, Regulierung über Deckel und die stets leicht geöffneten Lüftungsklappen) und geschlossenem Deckel 10 Minuten grillen. Wenden und weitere 15 Minuten zugedeckt grillen. Zum Schluss nochmals auf der Fleischseite zugedeckt 10 Minuten grillen.

Nebenbei die gegrillten Zitronen und den Rosmarin fein hacken und mit der Butter mischen, leicht salzen. Knoblauch pellen, fein reiben und unterrühren.

Die fertig gegrillten Hähnchen mit der Zitronenbutter servieren. Dazu passen Baguette oder Folienkartoffeln und ein Salat.

Für die Zubereitung im Ofen: Den Ofen auf 200°C schalten. 5 EL Olivenöl in einem Bräter erhitzen, die wie oben vorbereiteten Hähnchen-Hälften mit der Fleischseite nach unten einlegen, in den Ofen schieben und 20 Minuten garen. Dann das Hähnchen wenden und in 25 Minuten fertig garen. Gegebenenfalls unter zugeschaltetem Grill bei Umluft noch ein paar Minuten nachbräunen.

Jeder kann kochen!

Foto: Oranier/spp-o

(spp-o) Ab sofort gilt ein neues Gesetz am Herd: Jeder kann kochen! Und das sogar auf Sternekoch-Niveau. Mit „be-cook" vom Küchentechnikspezialist Oranier gelingt selbst dem Laien jedes Gericht mit Lecker-Garantie. Hierbei kommunizieren ein intelligentes Flächeninduktionskochfeld, sensorgesteuertes Kochgeschirr und eine Rezepte-App per Bluetooth. Egal, ob ein Profi oder Anfänger vor der Pfanne steht, hier wird beim Kochen nichts mehr dem Zufall überlassen. Einfach ein Rezept aus der App von Hestan Cue auswählen, die benötigten Zutaten für das Gericht einkaufen und den Anweisungen des jeweiligen Videos entsprechend zubereiten. Dabei übernehmen Flächeninduktionskochfeld, Kochgeschirr und App die Regie. Und Koch und Köchin führen die einzelnen Schritte nur noch aus. Mittlere Hitze und scharfes Anbraten sind somit kein Bauchgefühl mehr, sondern smarte Präzision. Töpfe und Pfannen, die mit leistungsstarken Sensoren ausgestattet sind, senden die aktuelle Temperatur an die App. Diese berechnet während des gesamten Kochvorgangs die optimale Hitze sowie die verbleibende Dauer und leitet die Informationen an das intelligente Flächeninduktionskochfeld weiter, das punktgenau die Temperatur reguliert und die Garzeit festleg

Alles perfekt – Für den Urlaub im eigenen Garten

Fotos: Gloria/akz-o

(akz-o) Die Sonne bringt es ans Licht: Im Haus, in der Werkstatt oder in der Garage sind Staub und Schmutz dann besonders gut sichtbar. Auf der Terrasse hat sich vielleicht Grünspan in den Zwischenräumen von Holzpaneelen breitgemacht. Vielleicht muss auch der Grill von alten Fettstreifen befreit werden.
Um frischen Glanz zu zaubern, muss dabei übrigens nicht immer gleich ein teurer Spezialreiniger her. Oft reichen Allzweckreiniger, Scheuermilch oder Reiniger auf Zitronensäurebasis. Manchmal genügt auch einfach warmes Wasser.

Einer für alles

Praktisch ist es, wenn Multifunktionshelfer auf breiter Ebene einsatzbereit sind, bei denen der Druck variabel einstellbar ist. Denn verschmutzte Auto-Felgen brauchen beispielsweise mehr Power als empfindliche Fahrradspeichen eines Rennrades.
Mit wenigen Griffen wird aus dem Reinigungsgerät Gloria MultiJet 18V mit speziellen Aufsätzen ein Schaumsprüher, eine Reinigungsbürste oder ein Sprühgerät. Manchmal verlangen auch hoch liegende Fenster oder Algen und Moose an Hauswänden nach einer Putzaktion. Hierfür gibt es eine 40 cm lange aufsteckbare Verlängerungslanze.
Ein Tipp für umweltfreundliches Reinigen: Mit Natron und Zitronensäure im Wasser lassen sich zum Beispiel säurebeständige Böden und Arbeitsflächen leicht reinigen. Ein wirksames Hausmittel ist auch Neutralseife, eine komplett biologisch abbaubare Reinigungspaste.
Das Multifunktionsgerät ist unkompliziert bei der Wahl des Reinigungswassers. Ob Eimer, Pool, See oder Wasserhahn – einfach den Ansaugschlauch aufstecken und den Schlauch inklusive Schmutzfilter ins Wasser halten. Wenn es mal ganz schnell gehen soll, reicht auch eine PET-Flasche als Wasserquelle, die mit einem handlichen Adapter aufgesetzt wird. Oder man pflegt das heimische Grün mit

Pflanzenschutzmittel. Der Multitasker von Gloria ist unabhängig von einem Stromkabel. Anwender, die im Besitz eines Bosch 18 V Power for All-Akkus sind, können das Werkzeug ohne Akku erwerben. Und dann ist im Handumdrehen der Putz getan und der Garten wieder eine Wellnessoase im Freien.

Seniorenhandy: Unterwegs mit gutem Gefühl

(akz-o) Wie leicht passiert es, dass man beim Spaziergang im Wald umknickt und auf Hilfe angewiesen ist. Eine Situation, in der gerade ältere Menschen schnelle Unterstützung benötigen. Umso wichtiger ist ein leicht bedienbarer Notfallknopf am Handy, mit dem umgehend Hilfe herbeigerufen werden kann. 85 Prozent der Bundesbürger über 65 Jahre halten eine solche Funktion für sehr wichtig oder wichtig, wie die Emporia-Seniorenstudie 2018 „Smart im Alltag“ zeigt.

Sorgenfrei mobil unterwegs

„Ein Seniorenhandy mit Notfallknopf gibt dem Besitzer Sicherheit und bewahrt ihm gleichzeitig seine Selbstständigkeit. Das ist für Senioren von zentraler Bedeutung“, sagt Emporia-Geschäftsführerin Eveline Pupeter (www.emporia.de). „Denn Best Ager sind unternehmungslustig und wollen das Leben genießen. Sie legen Wert auf Mobilität. Mit technischen Helfern wie etwa einem Notfallknopf können sie auch in hohem Alter noch sorgenfrei unterwegs sein.“
Entscheidend ist, dass der Notfallknopf leicht von anderen Tasten zu unterscheiden und gut erreichbar ist. Deshalb bringen Hersteller von Seniorentelefonen die Taste oft an der Rückseite des Handys an. Hält der Besitzer sie einige Sekunden gedrückt, so ertönt zunächst ein Signalton, der die Umgebung des Hilfsbedürftigen alarmiert. Umstehende können auf diese Weise bereits Unterstützung leisten, während das Gerät nacheinander selbstständig fünf Telefonnummern anruft – beispielsweise Angehörige, die Feuerwehr oder auch Nachbarn. Reihenfolge und Nummern legt der Besitzer des Handys vorher selbst fest.

Kluges Knöpfchen

Mit einem verlässlichen Begleiter an der Seite ist man sicher unterwegs.
Foto: sandra/stock.adobe.com/Emporia/akz-o

Ist einer dieser Teilnehmer nicht zu erreichen, so wird automatisch der nächste Ansprechpartner angerufen. Das Handy bildet auf diese Weise eine Art Telefonkette, die bis zu dreimal hintereinander wiederholt wird, sollte keiner der Kontakte abnehmen. Parallel zum Anruf wird eine SMS-Nachricht an die gespeicherten Nummern geschickt mit Hinweis auf den Notruf. Danach wird der europäische Notruf 112 angerufen und geht damit direkt zur nächsten Rettungsleitstelle.
Zusätzlich zu diesen Sicherheitsvorkehrungen kann das Seniorenhandy, wie zum Beispiel das Emporia-Smart.2, auch per GPS (Globales Positionsbestimmungssystem) geortet werden. Einem sorglosen Waldspaziergang steht also nichts entgegen, denn für den Notfall ist vorgesorgt.

Hier fühlen sich Bienen wohl

Foto: silkfactory/gettyimages.com/toom/spp-o

(spp-o) Sanft schaukelt die Hängematte, am blauen Himmel ziehen Schäfchenwolken, emsig summen Insekten von einer Blüte zur nächsten: Keine Frage, Sommer im eigenen Garten ist schön. Doch das Summen und Brummen der Bienen ist keine Selbstverständlichkeit, denn Flächenversiegelung, Monokulturen und der Einsatz von Pestiziden nehmen den wertvollen Bestäubern die Lebensgrundlage. Die gute Nachricht: Den eigenen Garten oder Balkon in ein Insektenparadies zu verwandeln ist leichter als gedacht. Für Bienen sind Blumen nicht gleich Blumen. Gefüllte Blüten beispielsweise bieten weder Pollen noch Nektar. Dabei gibt es etliche bienenfreundliche Futterpflanzen für ein üppiges Buffet – vom Frühjahr bis zum Herbst. Schon im März freuen sich die ersten Wildbienen beispielsweise über Gänsekresse. Später dann locken Blaukissen oder Katzenminze die summenden Gäste an, anschließend folgen Margeriten und Lupinen, Thymian, Bergminze und Lavendel. Witwenblumen erfreuen die nützlichen Insekten bis in den Herbst hinein und auch Astern, Ziersalbei oder Borretsch dienen als Futterquellen, wenn viele andere Pflanzen längst verblüht sind. Die Liste der Pollen- und Nektarlieferanten ist lang, für jede Gartensituation ist etwas Passendes dabei. Eine große Auswahl an insektenfreundlichen Pflanzen gibt es bei toom – von Kräutern über Stauden bis zu einjährigen Sommerblumen (www.toom.de). Übrigens: Schon seit 2015 hat sich toom als erster Baumarkt dazu entschieden, Glyphosat und besonders bienengefährliche Pestizide auszulisten.

125 JAHRE ŠKODA AUTO
FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN JUBILÄUMSMODELLEN DRIVE 125
Tolle Hauspreise & klasse Service.

Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.
Auto Punkt GmbH Falkensee & Spandau
14612 Falkensee
Coburger Straße 8
☎ 03322 / 35 35
13581 Berlin-Spandau
Päwesiner Weg 20
☎ 030 / 333 20 64
autopunkt-falkensee.de

24 h Notdienst
Bestattungshaus Becker
Druck von Trauerkarten
Auf Wunsch Hausbesuch
Erledigung aller Formalitäten
Vorsorgeverträge
Erd-, Feuer- und Seebestattungen
WWW.BESTATTUNGSHAUS-BECKER.NET
Unsere Büros
Velten - Bahnstrasse 1 — 0 33 04. 50 55 00
Oranienburg / Lehnitz - Birkenwerderweg 6 — 0 33 01. 20 36 36
Hennigsdorf — 0 33 02. 20 19 68

ORANIENBURGER GENERALANZEIGER
MÄRKISCHES MEDIENHAUS

ALLES AUS EINER HAND
Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien.

Kerstin Reher
T 03301 596319
Stefan Schulz
T 03301 596321
Ramona Simon
T 03301 596318
Susanne Lüty
T 03301 5963312
Petra Heym
T 03301 5963311
Christiane Birkholz
T 03301 5963310
Susanne Schmidt
T 03301 5963316
anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de
moz.de/kontakt

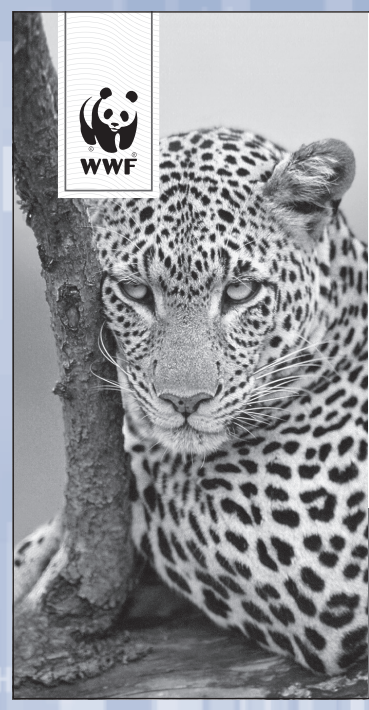

IHRE STIFTUNG
FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin
Telefon 030 311 777 730
wwf.de/stiftung

Die Inserenten wünschen
allen Lesern
eine schöne Sommerzeit
und einen erholsamen Urlaub!

BICO PLUS
FACHHÄNDLER

Zweirad Ebert

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör

E-Bike Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

WEIHRAUCH
Bestattungen
Tag & Nacht
Fontanestraße 84 · 16761 Hennigsdorf · ✆ 03302 / 80 28 34
info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de

Herzog Bestattungshaus

Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten
z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Rentenangelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen
unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung
Organisation der Trauerfeier
kostenfreie Hausbesuche

Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht (03302) 20 46 20

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
CONTAX
Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!
Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung
DMSZ Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 QM 00627-1
Zweigniederlassung Velten
Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Coronavirus treibt Goldpreis auf neues Rekordniveau

Goldankauf Hennigsdorf wieder geöffnet

Der Goldpreis hat ein Rekordhoch erreicht. Auf Grund der hohen Nachfrage Gold zu verkaufen, ist der bekannte Hennigsdorfer Juwelier ab sofort wieder geöffnet. Unter Beachtung der wichtigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können hier Gold und Silberschmuck, Münzen, Edelsteine, Edelmetalle wie Paladium und Platin, sogar Silberbesteck und Zahngold zu Barem gemacht werden. Laut einer Umfrage unter 4.500 Kunden werden hier die besten Preise in Berlin und Brandenburg gezahlt. Die Wertgegenstände werden seriös, diskret und ohne bürokratischen Aufwand von den Spezialisten geschätzt und der aktuelle Marktwert wird sofort ausgezahlt, oder der Kunde kann aus dem umfangreichen Sortiment etwas Neues erwerben. Die Experten sind von Montag bis Freitag für Sie da.

Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.

Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 11 032
www.tozmanlenz.de · Montag-Freitag 10-18 Uhr

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.
Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.
Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124
Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33
Anzeigenleitung: André Tackenberg
Druck: Pressedruck Potsdam GmbH, Print-Service, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam
Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage
in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.
Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.
Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.